

Viele weitere aktuelle Informationen erhalten Sie mit  
unserem kostenlosen **E-Mail-Newsletter!**  
Zur Anmeldung

# Handbuch des Rettungswesens

■ Demonstrationsversion (Stand Februar 2021)

■ Aktualisierungsübersicht

Über das Handbuch und die CD ■

Weitere Publikationen ■

Benutzerinformationen ■

Kontakt ■



*Seit über 45 Jahren für Sie im Einsatz!  
Profitieren Sie von geballtem Fachwissen!*

[www.rettungswesen.info](http://www.rettungswesen.info)

■ zurück zur Startseite

# Handbuch des Rettungswesens

## 199. Ergänzungslieferung 1/2021, Februar 2021

Sehr geehrte Abonnementin, sehr geehrter Abonnent,

mit der ersten Ergänzungslieferung in diesem Jahr freuen wir uns, wieder einige neue Beiträge, Aktualisierungen sowie wichtige bundes- und landesrechtliche Änderungen ins Handbuch aufnehmen zu können.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Bestimmung der Hilfsfrist aus dem Beitrag **A 1.1 [11]** wurden von uns redaktionell geprüft und auf den aktuellen Stand gebracht.

Im Bereich **A 1.2 Luftrettung** nehmen wir den Beitrag **Luftrettung in Europa: Ein heterogenes System auf einem vielschichtigen Kontinent (A 1.2 [30])** von Herrn Holger Scholl neu auf. Herr Scholl beschreibt die vorherrschenden, sich teils stark unterscheidenden Organisationsstrukturen der knapp 400 zivilen Luftrettungsstützpunkte (zumeist durch den militärischen SAR-Dienst ergänzt) in Europa.

Ebenso freuen wir uns über den Beitrag **Leitstellen als modernes Steuerungsinstrument im Gesundheitswesen** von Frau Marten Bartels, der unter der Kennung **A 1.3 [16]** aufgenommen wird. Der Beitrag rückt die Neustrukturierung der Notfallversorgung durch die Etablierung der Integrierten Leitstelle als Gatekeeper und Navigator des Notfallgeschehens in den Mittelpunkt. Die Beschreibung möglicher Dispositionsmöglichkeiten ist dabei ein Kernelement.

Im Bereich **A 1.5 Großschadensereignis – Katastrophenschutz** findet sich ab sofort unter **A 1.5 [11]** das aktuelle Protokoll zur 8. Sichtungskonsensus-Konferenz des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Zudem überarbeitete Herr Frank Beissel vom BBK für uns den Beitrag **Die Medizinische Task Force (MTF) des Bundes** unter **A 1.5 [22]**, welcher sich nun wieder auf aktuellem Stand befindet.

Im Bereich **B 1 Europäisches Recht** wurde die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (**B 1 [11]**) zum 21.12.2020 durch die **Richtlinie 2018/1972/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation** vom 11.12.2018 (ABl. (EU) L 321, S. 36 vom 17.12.2018) ersetzt.

■ zurück zur Startseite

# Handbuch des Rettungswesens

Auf bundesrechtlicher Ebene berücksichtigen wir Änderungen in folgenden Beiträgen: **B 2 [13] Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)**, **B 2 [20] Fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V)**, **B 2 [25] Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie)** und **B 2 [30] Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**.

Im landesrechtlichen Bereich haben sich u.a. die folgenden Änderungen ergeben:

**Baden-Württemberg** Das **Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG)** unter **B 3.1 [85 BW]** wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg vom 17.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1268 vom 30.12.2020) geändert.

**Berlin** Unter **B 3.3 [05 BE]** berücksichtigen wir die Aktualisierung des **Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG)** durch Art. 19 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die VO (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BInDSAnpG-EU) vom 12.10.2020 (GVBl. Nr. 48, S. 807 vom 24.10.2020).

**Bremen** Die §§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 34 Abs. 5 des **Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG)** unter **B 3.5 [05 HB]** wurden zuletzt durch die Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 20.10.2020 (Brem.GBl. Nr. 120, S. 1172 vom 29.10.2020) geändert.

**Saarland** Das **Saarländische Rettungsdienstgesetz (SRettG)** (**B 3.12 [05 SL]**) wurde im Gesetz Nr. 2009 über den Rettungsdienst im Saarland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 11.11.2020 (ABl. Nr. 57, S. 1250 vom 10.12.2020) neu veröffentlicht.

**Schleswig-Holstein** Auch das **Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz (SHRDG)** unterlag durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 6.11.2020 (GVObI. Nr. 20, S. 802 vom 26.11.2020) Aktualisierungen, die wir unter **B 3.15 [05 SH]** berücksichtigen.

Zudem befinden sich die Synopsen der Bundesländer Berlin (**B 3.3 [00 BE]**), Bremen (**B 3.5 [00 HB]**) und Schleswig-Holstein (**B 3.15 [00 SH]**) wieder auf dem neuesten Stand.

Weitere Aktualisierungen entnehmen Sie bitte der Kurzübersicht.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team vom **Handbuch des Rettungswesens**

■ Änderungen im Detail

■ zurück zur Startseite

# Handbuch des Rettungswesens

## Änderungen im Detail

AKTUALISIERT	A 1.1 [11]	Gesetzliche Regelungen zur Hilfsfrist im Rettungsdienst
NEU	A 1.2 [30]	Luftrettung in Europa
NEU	A 1.3 [16]	Leitstellen als modernes Steuerungsinstrument im Gesundheitswesen
NEU	A 1.4 [13]	Strukturelle Voraussetzungen zur Behandlung von Tracer-Diagnosen
AKTUALISIERT	A 1.5 [11]	Protokoll zur 8. Sichtung-Konsensus-Konferenz
AKTUALISIERT	A 1.5 [22]	Die Medizinische Task Force (MTF) des Bundes
AKTUALISIERT	B 1 [11]	RL 2018/1972/EU – Auszug: Notrufdienste und Notrufnummer
AKTUALISIERT	B 2 [13]	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Notfallsanitäter (NotSan-APrV)
AKTUALISIERT	B 2 [20]	Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) – Auszug
AKTUALISIERT	B 2 [25]	Krankentransport-Richtlinie
AKTUALISIERT	B 2 [30]	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – Auszug
AKTUALISIERT	B 3.1 [85 BW]	Landeskatastrophenschutzgesetz
AKTUALISIERT	B 3.3 [00 BE]	Synopse Rettungsdienstgesetz Berlin
AKTUALISIERT	B 3.3 [05 BE]	Rettungsdienstgesetz Berlin
AKTUALISIERT	B 3.5 [00 HB]	Synopse Bremisches Hilfeleistungsgesetz
AKTUALISIERT	B 3.5 [05 HB]	Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)
AKTUALISIERT	B 3.12 [05 SL]	Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG)
AKTUALISIERT	B 3.15 [00 SH]	Synopse Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein
AKTUALISIERT	B 3.15 [05 SH]	Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)

# A Grundlagen

## A 00 Wichtige Telefonnummern, Adressen, Anlaufstellen und Hinweise für den Rettungsdienst

- I. Anlaufstellen und Hinweise für den Rettungsdienst
- II. Luftrettungsstationen in Deutschland

## A 0 Rückblenden

### A 1 Organisation

- A 1.1 Bodengebundener Rettungsdienst (einschließlich Berg- und Wasserrettung)
- A 1.2 Luftrettung
- A 1.3 Leitstellen und Kommunikationstechnik
- A 1.4 Schnittstellen zum Rettungsdienst
- A 1.5 Großschadensereignis – Katastrophenschutz
- A 1.6 Normung
- A 1.7 Telemedizin
- A 1.8 Sonstiges

### A 2 Gesundheits- und Sozialpolitik

- A 2.1 Ausschuss „Rettungswesen“
- A 2.2 (unbelegt)
- A 2.3 Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen
- A 2.4 BÄK, BAND und DIVI
- A 2.5 Sonstiges

### A 3 Qualitätsmanagement

### A 4 Wirtschaftlichkeit

- A 4.1 Finanzierung und Kosten des Rettungsdienstes
- A 4.2 Ausschreibungen – Dienstleistungen „Privater“ – Verträglichkeitsprüfungen
- A 4.3 Betriebswirtschaftliche Sach- und Personalkosten

### A 5 Statistik

- A 5.1 Dokumentationsinstrumente
- A 5.2 Statistische Erhebungen und Forschung

# B Recht (Vorschriften und Urteile)

## B 1 Europäisches Recht

## B 2 Bundesrecht

## **B 3 Landesrecht**

- B 3.1 Baden-Württemberg
- B 3.2 Bayern
- B 3.3 Berlin
- B 3.4 Brandenburg
- B 3.5 Bremen
- B 3.6 Hamburg
- B 3.7 Hessen
- B 3.8 Mecklenburg-Vorpommern
- B 3.9 Niedersachsen
- B 3.10 Nordrhein-Westfalen
- B 3.11 Rheinland-Pfalz
- B 3.12 Saarland
- B 3.13 Sachsen
- B 3.14 Sachsen-Anhalt
- B 3.15 Schleswig-Holstein
- B 3.16 Thüringen

## **C Personal und Qualifikation im Rettungsdienst**

## **D Erste Hilfe**

## **E Spezielle Notfälle und Gefahrenlagen**

## **F Rettungsmittel, Ausstattung und Ausrüstung**

## **G (unbelegt)**

## **H Arbeitsschutz**

## **I Betriebliches Rettungswesen**

- I 1 Rechtliche Grundlagen/Ausführungen zum betrieblichen Rettungswesen
- I 2 Organisationsstrukturen des betrieblichen Rettungswesens

## **J Rettungswesen im Ausland**

- J 1 Rettungswesen in der Europäischen Union
- J 2 Rettungswesen außerhalb der Europäischen Union
- J 3 Studien mit Vergleichscharakter

# Leitstellen als modernes Steuerungsinstrument im Gesundheitswesen

von Maren Bartels <sup>1)</sup>

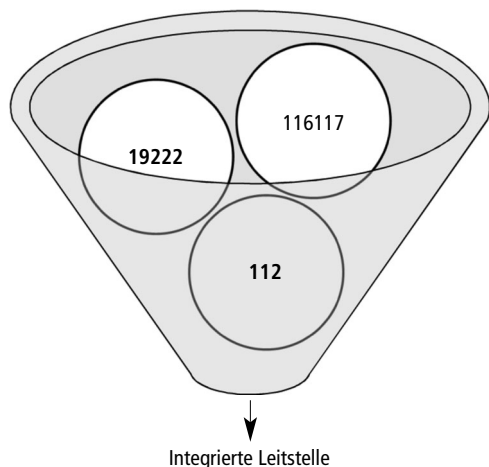
## 1. Einleitung

Die Notfallversorgung in Deutschland ist geprägt von diversen Schlagzeilen zu überfüllten Notaufnahmen und Arztpraxen, ausgelaugten Mitarbeitern sowohl im Rettungsdienst als auch in den Krankenhäusern, sowie einem steigenden Fachkräftemangel der betroffenen Sektoren. Unschwer lassen sich daraus vielfältige Probleme, Ineffizienzen und Konfliktpotenziale ableiten. Die Bürger sind zumeist überfordert und orientierungslos im System der Notfallversorgung und die dadurch entstandene selbst gesteuerte Inanspruchnahme von Notfalleleistungen führt zu einer nicht mehr einzuholenden Verselbstständigung der Fehlinsprachnahme, welche das System vermutlich mittelfristig kollabieren lässt. Die Leitstellen der Gefahrenabwehr rücken dabei immer weiter in den Fokus, da viele der Bürger auch über die 112 Hilfe in nicht zeitkritischen lebensbedrohlichen Situationen suchen. Aufgrund der sehr geringen Variationsmöglichkeiten verschiedener Einsatzmittel bleibt zumeist keine andere Möglichkeit, als einen Rettungswagen zu alarmieren, auch wenn z.B. ein Hausarztbesuch vollkommen ausreichend sein würde. Daraus folgt die Fragestellung, wie die zukünftigen Leitstellen aufgestellt sein müssen, um als modernes Steuerungsinstrument im Gesundheitswesen dem Patienten, die für ihn notwendige und angemessene Hilfe zukommen zu lassen.

## 2. Status quo der Dispositionsmöglichkeiten

Die Kernprozesse einer jeden Leitstelle sind die Annahme und Bearbeitung der Hilfeersuchen über die Notrufnummer 112, welche die Ermittlung des Meldebildes anhand einer strukturierten und/oder standardisierten Notrufabfrage, die folgende Zuordnung in den Bereich Rettungsdienst und/oder Brandschutz, die zugehörige Alarmierung und Disposition der geeigneten Einsatzmittel, das Geben von Hilfestellungen (z.B. Telefonreanimation), die Begleitung und Unterstützung der Einsatzkräfte vor Ort und die ausführliche Dokumentation implizieren. Ergänzend kommen in den meisten Leitstellen die

Annahme und Bearbeitung der 19222 für den Krankentransport (siehe Abbildung 1), sowie diverse Behördennummern hinzu. Auch die 116117, also die Annahme und Weiterleitung an den (Kassen-) Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) in sprechstundenfreien Zeiten, wurde in den vergangenen Jahren immer häufiger durch Leitstellen bearbeitet.



Vor dem Hintergrund, dass medizinische Hilfeersuchende jeglicher Art zunehmend verunsichert und hilflos sind, wo und durch wen sie Hilfe erlangen können, wird daher inzwischen auch bei niedrigschwelligen gesundheitlichen Problemen und durch Unkenntnis über die vorhandene 116117, die Notrufnummer 112 benutzt. Hinzu kommen die Auswirkungen des gesteigerten Anspruchsdenken, des demografischen Wandels, aber auch der zunehmenden Vereinsamung der

**Abbildung 1:** Eingehende Rufnummern in einer Leitstelle.

1) Geschäftsführerin Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven.

Bürger. Die Leitstellen kommen unweigerlich in die Situation, neben den akuten Notfällen auch die niedrigschwelligen Probleme abzuarbeiten. Durch die wenigen Alternativen der Alarmierung (Kranken-transportwagen (KTW), Rettungstransportwagen (RTW), RTW und Notarzt (NA), Rettungstransport-hubschrauber (RTH)) und dem zumeist fehlendem Zugriff auf den ÄBD, bekommt der Patient in den meisten Fällen einen RTW entsendet mit der Folge, dass dieser meist hospitalisiert wird, obwohl viel-leicht ein Hausarztbesuch oder eine medizinische Beratung ausreichend gewesen wäre. Die Leitstelle muss folglich das Patientenanliegen einschätzen, priorisieren und ihm die richtige Versorgung zu kommen zu lassen, unter der Schwierigkeit, zu wenige und vor allem fehlende angemessene Versor-gungsmöglichkeiten zur Verfügung zu haben (siehe Abbildung 2).

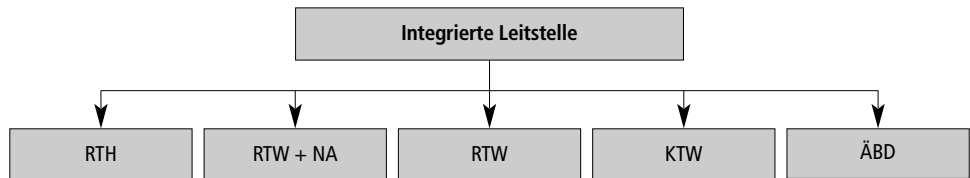


Abbildung 2: Status quo der Dispositionsmöglichkeiten.

Die Leitstellen sind schon jetzt ein wichtiges Steuerungselement, jedoch mit zu wenigen Entscheidungsoptionen bei gleichzeitig steigenden Aufgaben. Das Steuerungsdefizit wurde eindeutig auch im Gutachten des Sachverständigenrates 2018 erkannt und dargestellt. Um zukünftig jedem Bürger die richtige Hilfe zukommen zu lassen, bedarf es folglich einer Neustrukturierung der Notfallversorgung, welche inzwischen sowohl durch den Sachverständigenrat als auch durch das Bundesgesundheits-ministeriums (BMG) klar gefordert wird.

### 3. Gatekeeper

Der aus dem englischen stammende Begriff Gatekeeper bedeutet Torwächter, Lotse oder auch Schleusenwärter. Der Gatekeeper und/oder das Gatekeeping stehen begrifflich dafür, entscheidend Einfluss auf einen Prozess nehmen zu können. Im Bereich des Gesundheitswesens wird häufig der Hausarzt als der Gatekeeper bezeichnet [4], da er nach einer Ersteinschätzung eine Priorisierung (Triage) vornimmt, um dann den Patienten entsprechend versorgen zu können, oder ihn in eine dafür notwendige Versorgungseinrichtung weiterleitet, sinngemäß die Weiche für den Patienten stellt. Aber auch im Bereich der Leitstelle, als ein Sektor der Notfallversorgung aus dem komplexen Gesamtbereich des Gesundheitswesens, lässt sich seit einigen Jahren eine immer häufigere Verwendung des Begriffs des Gatekeepers beobachten. Das Gatekeeping und die Bezeichnung Gesundheitsleitstelle im Kontext der Zukunftsbetrachtung der Leitstellen rücken immer weiter in den Vordergrund, da die Leitstelle aus Sicht der Patientenversorgung diejenige ist, durch deren Entscheidung sich auf Basis der Notrufabfrage an dieser konkreten Stelle die entsprechende Tür zum Gesundheitswesen öffnet, bzw. die geeigneten Einsatzmittel auswählt und alarmiert [4].

### 4. Neustrukturierung der Notfallversorgung

Im Mittelpunkt der Neustrukturierung der Notfallversorgung sollte immer das Patientenwohl stehen, dessen Selbstbestimmung respektiert und ermöglicht werden soll, mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Steuerung, um eine Über- oder Unterversorgung zu vermeiden, was bedeutet, dass neben einer hohen Behandlungsqualität auch die richtige Zugangs- und Verteilungsgerechtigkeit zu gewährleisten sind [1, 6]. Ein klares Ergebnis der Analysen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens des Sachverständigenrates ist das Steuerungsdefizit, welches nur durch eine entschlossene bedarfsorientierte Steuerung u.a. im Übergang zwischen der ambulanten und stationären Versorgung und von Patientenwegen, behoben werden kann [1, 6]. Dabei gilt es das Patientenwohl zu beachten, auch wenn unser heutiges



## Nationaler Pandemieplan Teil I – Strukturen und Maßnahmen <sup>1)</sup>

Stand: 2.3.2017

– Auszug –

### 4. Infektionshygienische Maßnahmen

#### 4.1 Hintergrund

Die H1N1-Pandemie 2009/2010 hat gezeigt, dass die Ausbreitung eines neuen Infektionserregers innerhalb weniger Tage erfolgen kann. Infektionserreger können aus einem regionalen Cluster einer Region oder einem Land z.B. durch Flugreisende innerhalb kürzester Zeit in eine andere Region oder ein anderes Land importiert werden und bei entsprechender Übertragbarkeit des Erregers dort eine anhaltende Mensch-zu-Mensch-Übertragung auslösen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass innerhalb Deutschlands Beginn und Verlauf der Pandemie regional sehr unterschiedlich vonstatten gingen und daher regional flexibel auf die jeweilige Situation reagiert werden musste.

Im Verlauf der Entstehung und Ausbreitung von Epidemien oder einer Pandemie können, basierend auf der epidemiologischen Situation, verschiedene Stadien abgegrenzt werden. Während zu Beginn einer Epidemie einzelne Erkrankungen als möglicher Ausgangspunkt von Infektionsketten und Ausbrüchen im Vordergrund stehen, unterscheiden sich die nachfolgenden epidemiologischen Stadien primär durch den Anteil und die Dynamik der Ausbreitung innerhalb der einheimischen Bevölkerung (autochthone Ausbreitung). Die Entwicklung der epidemiologischen Situation ist dynamisch und die Übergänge fließend. Die epidemiologische Situation kann in verschiedenen Regionen in Deutschland unterschiedlich sein. Für die Risikoeinschätzung können Kriterien aus 3 Bereichen herangezogen werden (siehe Kapitel „Konzept zur Risikoeinschätzung während einer Pandemie“, Teil II) <sup>2)</sup>:

- ▶ das epidemische Potenzial in der Bevölkerung mit Berücksichtigung der Übertragbarkeit und der regionalen Ausbreitungsdynamik,
- ▶ das epidemiologische (Schwere)-Profil von Influenzaerkrankungen, d.h. die individuelle klinische Schwere, der Anteil der Fälle mit schwerem Erkrankungsverlauf und die Charakteristika der Fälle mit schwerem Erkrankungsverlauf,
- ▶ die Ressourcenbelastung im Gesundheitsversorgungssystem.

Zur Bewertung der Situation und der Auswirkungen einer Pandemie sowie zur Entscheidung über jeweils erforderliche Interventionsmaßnahmen müssen funktionsfähige Surveillance-Instrumente etabliert sein, mit denen die epidemiologischen Daten erhoben werden können. Dazu zählen u.a. eine syndromische Surveillance, eine virologische Surveillance, eine Krankenhaus-Surveillance und eine Mortalitäts-Surveillance (siehe Kapitel 2) <sup>2)</sup>.

Weder zur Schwere der Erkrankung, noch zur Transmissionsrate kann bei Beginn der Zirkulation eines neuen Influenzavirus (Reassortante) eine zuverlässige Aussage getroffen werden. Diese unbekannt GröÙen müssen daher sukzessive in die Entscheidung über notwendige Maßnahmen Eingang finden (siehe Tabelle 4.5). Zudem können sich die einzelnen Situationen zwischen verschiedenen Regionen oder Ländern unterscheiden und sich im Verlauf einer Pandemie ändern. Die Handlungsoptionen sollen deshalb als „Baukastensystem“ auf Entscheidungsprozessen nach einheitlichen Kriterien basieren.

Die wissenschaftlichen Grundlagen für nicht pharmakologische Maßnahmen zur Influenzaprävention sind in Teil II des NPP dargestellt.

1) Robert Koch-Institut, Berlin 2017, Herausgeber: Gesundheitsministerkonferenz der Länder, [www.gmkonline.de](http://www.gmkonline.de).

2) Hier nicht abgedruckt.

## 4.2 Ziele

Die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen unterscheiden sich hinsichtlich des Angriffspunkts bzw. der Bekämpfungsstrategie und der Zielsetzung. Die Anpassung der Strategie an die jeweilige Situation ist als kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Der anfängliche Schwerpunkt der Eindämmung wird im Verlauf einer Pandemie auf den Schutz vulnerabler Gruppen und die Folgenminderung verlagert:

1. **Frühe Erkennung und Eindämmung/Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik („detection & containment“):** Bei dem Auftreten eines neuen Mensch-zu-Mensch übertragbaren Influenzavirus fokussiert die Strategie auf die frühe Erkennung von einzelnen Infektionen und auf Maßnahmen, die die Verbreitung des Influenzavirus möglichst lange verzögern.
2. **Schutz vulnerabler Gruppen („protection“):** Die Schutzmaßnahmen werden auf die Personengruppen konzentriert, die ein erhöhtes Risiko für schwere und tödliche Krankheitsverläufe aufweisen. Dies umfasst auch Personen, die engen Kontakt zu vulnerablen Gruppen haben, z.B. medizinisches Personal.
3. **Folgenminderung („mitigation“):** Wenn eine anhaltende Mensch-zu-Mensch-Übertragung in der Bevölkerung in Deutschland stattfindet, haben die eingesetzten Schutzmaßnahmen vor allem das Ziel, schwere Krankheitsverläufe zu verhindern und Krankheitsspitzen mit einer Überlastung der Versorgungsstrukturen zu vermeiden.
4. **Erholung („recovery“):** In der postpeak/postpandemischen Phase, d.h. wenn die Influenzaaktivität in Deutschland den Höhepunkt überschritten hat, muss geprüft werden, welche Maßnahmen fortgeführt werden sollen (lageabhängige und situationsangepasste Deeskalation). Es erfolgt die Vorbereitung auf eine mögliche weitere pandemische Welle und auf die postpandemische saisonale Influenza. Zudem werden Evaluationen der Pandemievorbereitungen und -bewältigung durchgeführt, um die Erfahrungen in die weitere Pandemieplanung einfließen zu lassen.

## 4.3 Maßnahmen

Zu den infektionshygienischen Maßnahmen im engeren Sinn zählen:

- ▶ Kontaktreduzierende Maßnahmen
- ▶ Verhaltensmaßnahmen
- ▶ Schutzkleidung
- ▶ Desinfektionsmaßnahmen.

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes sind:

- ▶ Impfung (falls verfügbar)
- ▶ Einsatz antiviraler Arzneimittel (unter Beachtung der Resistenzlage).

Zusätzlich spielen das Meldewesen, die Diagnostik und die Information/Kommunikation eine wichtige Rolle (siehe Tabelle 1.1 sowie Kapitel 2, 3, 7 und 9).

Der Übergang zwischen den epidemiologischen Stadien ist fließend und beinhaltet eine schrittweise Anpassung dieser infektionshygienischen Maßnahmen. Die zunächst fallbezogenen Maßnahmen als Reaktion auf aufgetretene einzelne Fälle werden zur Verzögerung einer generellen Ausbreitung in der Bevölkerung mit zunehmender Zahl der Fälle auf einzelne Personengruppen erweitert bzw. auf allgemeine kontaktreduzierende Maßnahmen reduziert. Auch der Surveillance-Schwerpunkt verlagert sich, die Verdachtsmeldung im Einzelfall wird abgelöst durch Meldungen von klinischen Erkrankungen und Meldungen von Todesfällen sowie die Erfassung der Krankheitslast.

# Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitätters (Notfallsanitättergesetz – NotSanG) <sup>1) 2)</sup>

vom 22.5.2013 <sup>3)</sup>

## Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

### § 1 Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitätter“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind, führen die Berufsbezeichnung nach Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

### § 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitätter“ zu führen, ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1-3 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach den Abs. 3-5 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(3) Vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbil-

1) Der Wortlaut dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitätters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. (EU) L 255, S. 22 vom 30.9.2005, ABl. (EU) L 271, S. 18 vom 16.10.2007).

3) BGBl. I Nr. 25, S. 1348 vom 27.5.2013, zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14.12.2019 (BGBl. I Nr. 51, S. 2768 vom 20.12.2019).

## Synopse zum Rettungsdienstgesetz (RDG) <sup>1)</sup>

### Rechtliche Grundlagen

#### Grundlagen

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 8.7.1993 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die VO (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAmpg-EU vom 12.10.2020 (GVBl. Nr. 48, S. 807 vom 24.10.2020).

#### Rettungsdienstpläne

—

#### Aufgabe

#### Aufgabe

Sicherstellung der bedarfs- und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports (Rettungsdienst); er umfasst den Rettungsdienst zu Lande, zu Wasser und in der Luft (§ 2 Abs. 1); zur Notfallrettung gehören auch Beförderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 (Notverlegungen/Intensivtransporte).

#### Organisationsform

Notfallrettung und Krankentransport werden als funktionale Einheit behandelt, aber organisatorisch getrennt durchgeführt (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4).

#### Rechtsnatur der Aufgabe Rettungsdienst

Öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und Gesundheitsvorsorge (Begründung zum Gesetz, Punkt A.1.1.1).

#### Träger des Rettungsdienstes/ Durchführung

Notfallrettung: Ordnungsaufgabe der Berliner Feuerwehr. Daneben Beleihung der Hilfsorganisationen möglich; in besonderen Fällen auch andere private Einrichtungen (§ 5 Abs. 1).

Krankentransport = Aufgabe der Daseinsvorsorge durch Hilfsorganisationen und Private, durch die Feuerwehr nur, wenn die anderen dazu nicht bereit oder in der Lage sind (§ 5 Abs. 2).

#### Genehmigungspflicht

Wer Notfallrettung oder Krankentransport zu Lande oder in der Luft betreibt, bedarf der Genehmigung (§ 3 Abs. 1).

Ausgenommen sind die Hoheitsträger bei der Erfüllung eigener Aufgaben und die Hilfsorganisation im Katastrophenschutz und Sanitätsdienst (§ 3 Abs. 2).

#### Aufsicht

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

1) Bearbeitet von RA Daniel Bens.

# Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG)

vom 11.11.2020<sup>1)</sup>

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rettungsdienstfahrzeuge
- § 4 Personal

### Abschnitt 2 Rettungsdienst

- § 5 Träger
- § 6 Organisation
- § 7 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und Qualitätssicherung
- § 8 Organisierte Erste Hilfe
- § 9 Grenzüberschreitender Rettungsdienst
- § 10 Wasserrettung
- § 11 Durchführung
- § 12 Ausgabentragung
- § 13 Leistungsentgelte
- § 14 Schiedsstelle
- § 15 Beirat

### Abschnitt 3 Zulassung von Unternehmern und Unternehmerinnen zum Krankentransport

- § 16 Genehmigungspflicht
- § 17 Umfang der Genehmigung
- § 18 Genehmigungsbehörden
- § 19 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes
- § 20 Voraussetzungen der Genehmigung
- § 21 Nebenbestimmungen
- § 22 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

- § 23 Betriebspflicht, Einsatzbereitschaft
- § 24 Leistungspflicht
- § 25 Weiterführung des Unternehmens, Veräußerung und Rechtsformänderung
- § 26 Entgelte und Schiedsstelle im privaten Krankentransport

### Abschnitt 4 Informationsverarbeitung

- § 27 Datenschutz

### Abschnitt 5 Schlussvorschriften

- § 28 Verwaltungsvorschriften
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Weitergeltung von Vorschriften
- § 32 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

## Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe (Rettungsdienst) sowie die Zulassung von Unternehmern und Unternehmerinnen zum Krankentransport. Es gilt nicht für

1. Beförderungen von kranken und behinderten Personen, die während des Transportes keiner fachgerechten medizinischen Hilfe oder Betreuung bedürfen;
2. Beförderungen innerhalb des Geländes einer medizinischen Behandlungseinrichtung mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal;
3. Beförderungen mit betriebseigenen Fahrzeugen und betriebseigenem Personal im Zusammenhang mit Maßnahmen der Betriebs-

1) ABl. Nr. 57, S. 1250 vom 10.12.2020.

## Abschnitt 2 Rettungsdienst

### § 5 Träger

(1) Der Rettungsdienst ist eine den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken übertragene staatliche Aufgabe. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken bilden einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung. Die Aufsicht führt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

(2) Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen sind eine Aufgabe des Landes, die dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport obliegt. Ihre Durchführung kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.

### § 6 Organisation

(1) Mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport regelt der Träger den Auf- und Ausbau des Rettungsdienstes und legt die Standorte der notwendigen Rettungswachen und die Art und Anzahl der zur Notfallrettung notwendigen Rettungsdienstfahrzeuge so fest, dass ein leistungsfähiger und wirtschaftlicher Einsatz des Rettungsdienstes sichergestellt ist. Bei der Planung der Standorte sind die Einsatzmöglichkeiten der Luftrettung sowie der telemedizinischen Unterstützung des nicht ärztlichen Rettungsdienstpersonals durch Notärztinnen und Notärzte zu berücksichtigen.

(2) Die Rettungswachen halten die notwendigen Rettungsdienstfahrzeuge und das notwendige Personal einsatz- und abrufbereit. Vor dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern ist zu prüfen, ob sie den Rettungsdienst aufnehmen können. Der Träger des Rettungsdienstes trifft durch Vereinbarungen mit den Krankenhausträgern Vorsorge, dass in ihren Krankenhäusern Ärzte und Ärztinnen für die Besetzung der erforderlichen Notarztsysteme und die telemedizinische Begleitung der Notfallrettung einsatzbereit sind.

(3) Die Notfallrettung ist so zu planen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallort innerhalb einer Hilfsfrist von 12 Min. erreichen kann und die Hilfsfrist grundsätzlich in 95% aller an einer

öffentlichen Straße zu erwartenden Notfalleinsätze eingehalten werden kann. Satz 1 gilt nicht für die Vorhaltung zur Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken, nicht für den Intensivtransport und nicht für den arztbegleiteten Patiententransport. Die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum ab Einsatzentscheidung nach Eingang eines Hilfeersuchens bei der zuständigen Integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Notfallort.

(4) Vor Entscheidungen über Neu- und Erweiterungsinvestitionen für den Rettungsdienst, die sich auf die Betriebskosten auswirken, sind die Krankenkassen oder deren Verbände, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. – Landesausschuss Saarland – zu hören.

### § 7 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und Qualitätssicherung

(1) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst wird auf Vorschlag des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport durch den Träger des Rettungsdienstes bestellt. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit der Ärztekammer des Saarlandes und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst muss über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin verfügen. Eine Abberufung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst ist nur aus wichtigem Grund und nur mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport möglich.

(2) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst hat den Stand der Qualitätssicherung im medizinischen Bereich des Rettungsdienstes festzustellen, den sich daraus ergebenden Weiterentwicklungsbedarf zu benennen, eingeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu bewerten und Empfehlungen für eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete Qualitätssicherung im Rettungsdienst einschließlich ihrer Umsetzung zu erarbeiten. Zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben kann der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst von den im Rettungsdienst mitwirkenden Personen

## Weiterbildungsordnung und Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein – Zusatzbezeichnung Notfallmedizin

– Auszüge –

### Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein

vom 5.2.2020<sup>1)</sup> – Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin

#### Definition

Die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin umfasst die außerklinische Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen sowie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen.

#### Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon

▶ 6 Monate in der Intensivmedizin oder in Anästhesiologie

und zusätzlich

▶ **80-Std.-Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend

▶ **50 Notarzteinsätze** im öffentlichen Rettungsdienst (Notarzteinsatzfahrzeug oder Rettungshubschrauber) unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes, davon können bis zu 25 Einsätze im Rahmen eines standardisierten Simulationskurses erfolgen

#### Weiterbildungsinhalte

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

1. Organisatorischen, einsatztaktischen Grundlagen:

▶ Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, z.B. Rettungsdienstgesetze

▶ Strukturen des deutschen Rettungsdienstes sowie Indikationen der verschiedenen Rettungsmittel

▶ Einsatzarten, insbesondere Primär-, Sekundäreinsatz, Interhospital- und Schwerlasttransport, Infektionstransport, Neugeborenentransport

▶ Aufgaben und Struktur einer Leitstelle, der Alarmierungswege und Alarmierungsmittel

▶ Besonderheiten und Kontraindikationen bei ambulanter notärztlicher Versorgung

▶ Möglichkeiten einer ambulanten Weiterversorgung durch Hausarzt, sozialpsychiatrischen Dienst, spezialisierte ambulante Palliativversorgung oder Sozialstation

▶ Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Patienten und Dritten an einer Einsatzstelle

▶ Planung, Vorbereitung und Durchführung von Sekundärtransporten, auch unter intensivmedizinischen Bedingungen

1) In Kraft getreten am 1.7.2020.

## Algorithmen für Notfallsanitäter

von Prof. Dr. Klaus Runggaldier <sup>1)</sup> und Andreas Fromm <sup>2)</sup>

Algorithmen werden in der Notfallmedizin bereits seit vielen Jahren zur grafischen Darstellung und Strukturierung von komplexen Handlungsabläufen genutzt. So wird beispielsweise der Handlungsablauf zur Herz-Lungen-Wiederbelebung von den jeweiligen Fachgesellschaften traditionell in algorithmischer Form dargestellt. Seit der Einführung des Berufsbilds Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter im Jahr 2014 wird ein stärkerer Diskurs über die Notwendigkeit und Beschaffenheit von Algorithmen in der Notfallversorgung geführt. Die Anzahl der in Deutschland veröffentlichten Algorithmus-Sammlungen für Notfallsanitäter hat stark zugenommen. Dieser Beitrag dient als Übersicht über die verschiedenen Systeme und zeigt Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Limitationen ebendieser auf.

Ein Algorithmus ist eine eindeutige Handlungsvorschrift für den Anwender. Der Algorithmus zeigt alle erforderlichen Entscheidungssituationen in einem Handlungsprozess auf und stellt die indizierten Prozeduren in Art, Reihenfolge und Häufigkeit dar. Algorithmen verfügen über eine endliche Zahl von Handlungsschritten, sodass Start- und Endpunkt vom Ersteller festgelegt und beschrieben werden müssen. Voraussetzung, um einen notfallmedizinischen Handlungsablauf in algorithmischer Form darstellen zu können, ist die Linearität des Vorgangs. Das bedeutet, dass bei jeder Einsatzsituation, in der dieser Algorithmus angewendet werden soll, das beschriebene Vorgehen den richtigen und auch einzigen Lösungsweg aufzeigt. Wenn ein Prozess dem Anwender Handlungsalternativen ermöglicht oder die Reihenfolge im Vorgehen variieren kann, ist der Algorithmus eine ungeeignete Darstellungsform. Das betrifft vor allem die eher soziokulturell geprägten Prozesse der Patientenversorgung. Derartige Prozesse können beispielsweise durch Checklisten oder andere Formen von Arbeitshilfen beschrieben werden, in denen die zentralen Prinzipien des Vorgehens beschrieben werden, der Anwender die Reihenfolge seiner Handlungsschritte jedoch situativ selbst festlegen kann.

Um die Ausführungen des Notfallsanitätergesetzes dahingehend zu konkretisieren, welche invasiven Notfallmaßnahmen und welche Notfallmedikamente im Rahmen einer 3-jährigen Notfallsanitäter-Ausbildung umfassend erlernt und später im Einsatz sicher angewendet werden müssen, sind im Jahr 2014 durch den „Pyramidenprozess I“ unter Federführung des Bundesverbands der „Ärztlichen Leiter Rettungsdienst“ und unter Einbeziehung zahlreicher Fachgesellschaften, Fachverbände und Ausbildungseinrichtungen entsprechende Kataloge konsentiert worden. Der Katalog für invasive Notfallmaßnahmen umfasst 15 Prozeduren, die von Notfallsanitätern eigenverantwortlich oder im Rahmen der Mitwirkung beherrscht werden sollen. Der Medikamentenkatalog umfasst 25 Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen sowie die jeweiligen Anwendungsbereiche, in denen Notfallsanitäter diese Medikamente einsetzen können sollen. Diese beiden Kataloge sind im Jahr 2016 durch den „Pyramidenprozess II“ um den Katalog der „Behandlungspfade Rettungsdienst“ ergänzt worden. Beide Behandlungspfade beschreiben die Erkennungsmerkmale ausgewählter Notfall-Krankheitsbilder und integrieren die zur Behandlung erforderlichen Maßnahmen und Medikamentengaben der vorgenannten Kataloge.

Mit der Festschreibung von Algorithmen können Institutionen unterschiedliche Zielstellungen verfolgen. Einerseits dienen Algorithmen als Arbeitshilfe, um auch unter stressigen Bedingungen an der Einsatzstelle eine vollständige und vor allem fehlerfreie Versorgung der Patienten zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu verfolgen, sollten Algorithmen möglichst übersichtlich und frei von langen Erklärungstexten gestaltet sein. Im Einsatz sollten diese Darstellungen verfügbar sein. Das kann durch die Verwendung von laminierten Taschenkarten oder durch digitale Darstellung der Algorithmen, beispielsweise auf einem mobilen Datenerfassungsgerät, erreicht werden. Andererseits dienen Algorithmen auch als umfassende Prozessbeschreibung, in der möglichst alle Eventualitäten berücksichtigt

- 1) Notfallsanitäter, Professor für Medizinpädagogik und Dekan der MSH Medical School Hamburg ([www.medicalschool-hamburg.de](http://www.medicalschool-hamburg.de)).
- 2) Notfallsanitäter, Berufspädagoge und Lehrbeauftragter der MSH Medical School Hamburg.



werden. Insbesondere kommunizieren Ärztliche Leiter Rettungsdienst über Algorithmen, welche Maßnahmen sie zur Anwendung durch Notfallsanitäter delegieren und welche nicht. Das bedingt häufig lange Erklärungstexte, die das Dokument schnell unübersichtlich gestalten.

Berufsfachschulen für Notfallsanitäter benötigen ebenfalls ein Dokument, in dem die Durchführung der invasiven Notfallmaßnahmen und die Anwendung der Notfallmedikamente durch Notfallsanitäter beschrieben wird. Dieses Dokument muss hier zwingend alle Maßnahmen des Pyramidenprozesses beinhalten, um eine vollständige und umfassende Ausbildung zu garantieren. Die in den Algorithmen aufgezeigten Handlungsstandards werden an Berufsfachschulen zudem als Bewertungsmaßstab im Rahmen von Prüfungen verwendet.

Algorithmen für Notfallsanitäter werden in Deutschland von verschiedenen Institutionen erstellt und veröffentlicht. Grundsätzlich lassen sich folgende Ebenen unterscheiden:

- ▶ Algorithmen der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Algorithmen der Bundesländer
- ▶ Algorithmen von Landkreisen, kreisfreien Städte und Rettungszweckverbänden
- ▶ Algorithmen von Fachgesellschaften und -verbänden

### **Algorithmen der Bundesrepublik Deutschland**

Aktuell gibt es keine offiziellen, bundesweit verbindlichen Algorithmen für Notfallsanitäter, es gibt lediglich von einzelnen Fachgesellschaften und Verbänden empfohlene Algorithmen (siehe unten), die aber nicht verbindlich oder gar bindend sind.

### **Algorithmen der Bundesländer**

#### **Baden-Württemberg**

Die „Handlungsempfehlungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Baden-Württemberg“ werden vom Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg herausgegeben. Das Dokument umfasst 22 Notfallbilder, die für den Anwender nach einer ABCDE-Systematik aufgeschlüsselt und algorithmisch dargestellt werden. Notfallmaßnahmen und Medikamentengaben sind in den Algorithmen integriert. Kontraindikationen oder andere wichtige Hinweise sind im Algorithmus durch Infokästen aufgeführt. Die Algorithmen werden jeweils durch einen Kommentar ergänzt. Die Anwendung durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter soll eigenverantwortlich im Rahmen des rechtfertigenden Notstands erfolgen.

#### **Bayern**

Invasive Notfallmaßnahmen und Medikamentengaben durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Bayern werden durch die Veröffentlichungen der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst über das „Bayerische Staatsministerium des Inneren und für Integration“ normiert. Hier erfolgt eine klare Unterteilung in 1c und 2c Maßnahmen. 1c Maßnahmen führen Notfallsanitäter im Rahmen des rechtfertigenden Notstands eigenverantwortlich durch, wenn die Eintreffzeit eines (nach-)geforderten Notarztes situationsabhängig nicht vertretbar erscheint. Die entsprechenden Maßnahmen und Medikamente werden in einem Katalog benannt. Die 2c Maßnahmen werden an Notfallsanitäter delegiert und können unter bestimmten Bedingungen auch ohne Beteiligung eines Notarztes durchgeführt werden. Spezielle Algorithmen für die 2c Maßnahmen regeln präzise, wann die Maßnahme ohne einen Notarzt durchgeführt werden darf und welche Rahmenbedingungen jeweils zu beachten sind. Der Katalog der 2c Maßnahmen umfasst die Anlage eines intravenösen Zugangs, die Infusionstherapie und Analgesie mit Piritramid bei isolierter Extremitätenverletzung und bei isolierter Verbrühung/Verbrennung, die Infusionstherapie bei Verdacht auf eine Sepsis sowie die Behandlung einer Hypoglykämie mit Glucose.

## Notfallmedizinische Versorgung in Bedrohungslagen

von Prof. Dr. Peter Sefrin, Dr. Björn Hossfeld

Aus einem terroristischen Angriff oder einer Amoklage resultiert nicht nur eine allgemeine Bedrohung der Sicherheitslage, sondern für Betroffene die Gefahr an den erlittenen Verletzungen zu versterben oder schwere gesundheitliche Schäden zu erleiden. Das Besondere im Bereich des Rettungsdienstes ist, dass es zu einer Konkurrenz zwischen der zeitkritischen Versorgung der Opfer und der Sicherheit der Einsatzkräfte kommt. Dies gilt zwar ebenso für andere Rettungsdienstseinsätze, allerdings sind Gefahren durch fließenden Verkehr oder Brand besser zu kalkulieren, als die Bedrohung durch bewaffnete Angreifer.

Sicherheit wird definiert als das „Geschütztsein vor Gefahr oder Schaden“, der „Abwesenheit einer existenziellen Bedrohung“ oder als „ein Zustand des Unbedrohtseins, der sich objektiv im Vorhandensein von Schutz(-einrichtungen) bzw. im Fehlen von Gefahr(-quellen) darstellt“.

Bei terroristischen Angriffen oder Amoklagen zielen die Täter darauf ab, eine große Zahl von Menschen zu verletzen oder zu töten – dementsprechend kann ein Massenanfall von Verletzten (MANV) und Toten resultieren.

Die bestehenden rettungsdienstlichen Konzepte für einen MANV beruhen auf einer Patientenversorgung in einem sicheren Umfeld und sind deshalb für Bedrohungslagen nicht uneingeschränkt zu übertragen. Für die Beschreibung dieser neuen Situation wurde der Begriff der „Lebensbedrohlichen Einsatzlage“ geschaffen. Hierunter ist eine akute Bedrohungssituation mit einem hohen Gefährdungspotenzial für das Leben von Opfern, Unbeteiligten und Einsatzkräften zu verstehen, in der ein oder mehrere Täter

- ▶ mittels Waffen und Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen/Stoffen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung gegen Personen vorgehen
- ▶ diese verletzt oder getötet haben und
- ▶ weiter auf Personen einwirken können.

Bei diesen Einsätzen muss zwischen medizinischen und einsatztaktischen Gesichtspunkten unterschieden werden. Oberstes Ziel des Versorgungskonzeptes ist es, das Überleben einer möglichst großen Zahl von Verletzten bzw. Beteiligten zu ermöglichen und dabei gleichzeitig die Gefährdung von Patienten, Beteiligten und Rettungskräften so gering wie möglich zu halten. Um diese Ziele zu erreichen, wird es erforderlich sein, dass die Polizei zunächst Kontrolle über die Täter erlangt; dies bedeutet keine unmittelbare Verhaftung, aber die Einschränkung des Bewegungsradius und der Waffenwirkung.

Problematisch an solchen Bedrohungslagen ist, dass sie in der Frühphase nicht unbedingt als Anschlag erkennbar sind; so wirkte der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz für die Einsatzkräfte zunächst wie ein Lkw-Unfall. Außerdem ist mit einer neuen Dimension der Schädigungsintensität zu rechnen, wobei das Ausmaß der Schadenslage zunächst völlig unklar ist. Es muss sowohl die Möglichkeit eines Zweitanschlags („Second Hit“), von Mehrfachanschlägen an mehreren Orten zeitgleich oder in Folge (Paris) oder sogar die Situation, dass Rettungskräfte und ihr Gerät selbst zum Anschlagziel werden (Israel), in Betracht gezogen werden. Zudem führen die eingesetzten Mittel und Waffen zu (häufig penetrierenden) Verletzungen, für deren Versorgung die Einsatzkräfte wenig Routine besitzen.

Ein wesentlicher Unterschied zu sonstigen Versorgungsstrategien im Rettungsdienst ist, dass üblicherweise der Patient und seine Schädigungen das medizinische Vorgehen bestimmen, während in „lebensbedrohlichen Einsatzlagen“ das Vorgehen durch die taktische Lage bestimmt wird. Die Beurteilung

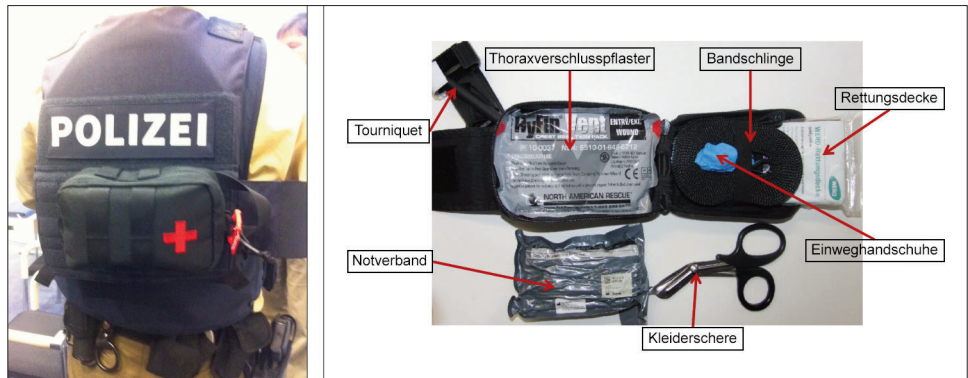
der taktischen Lage ist dabei primär Aufgabe der Polizei, die in diesen Fällen den Einsatz führt. Diese wird den Einsatzraum in Sicherheitszonen teilen: **einen unsicheren, einen teilsicheren und einen sicheren Bereich.**

Unsicher ist der Bereich, in dem die Täter noch agieren und der dementsprechend nur von geschützten, bewaffneten und taktisch geschulten Polizeikräften betreten werden sollte. Im teilsicheren Bereich herrsche keine unmittelbare Bedrohung, trotzdem müssen dort eingesetzte Rettungskräfte bei Änderung der Lage jederzeit bereit sein sich zurückzuziehen. Erst im sicheren Bereich können alle eingesetzten Hilfskräfte frei von Bedrohung agieren. Die Erfahrung mit Mehrfachanschlägen macht jedoch deutlich, dass Einsatzkräfte in allen Bereichen aufmerksam bleiben müssen.

Die aus dem militärischen Tactical Combat Casualty Care (TCCC) abgeleiteten Versorgungskonzepte passen sich diesen Gefahrenzonen an:

## 1. Versorgungsbereich („Care Under Fire“)

In der unsicheren Zone, in der ausschließlich die Polizei agiert, geht es notfallmedizinisch lediglich um die Rettung der Betroffenen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich. Zunächst steht für die Polizei die Täterkontrolle im Vordergrund. Sobald es die Lage zulässt, können Polizeikräfte eine beschränkte Erstversorgung (z.B. Blutstillung), eine einfache Vorsichtung und den Transport der kritischen Patienten in einen teil-/sicheren Bereich vornehmen, um diese dort in sog. geschützten Patientenablagen an den Rettungsdienst zu übergeben. Zur notfallmedizinischen Versorgung steht den Polizeikräften eine Grundausrüstung zur Verfügung, für deren Anwendung sie gesondert geschult werden (Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Ausstattung der Polizei zum Einsatz im unsicheren Bereich (links: Erste-Hilfe-Set am Mann, rechts: Inhalt des Erste-Hilfe-Sets der Polizei). Die oben abgebildete Bandschlinge ist zum behelfsmäßigen Patiententransport („Schleifen“) gedacht.

## 2. Versorgungsbereich („Tactical Field Care“)

Im teilsicheren Bereich ist durch die Kontrolle der Polizei aktuell keine direkte Täterwirkung mehr möglich. In Absprache mit und nach Beurteilung der Polizei können Einsatzkräfte in sog. geschützten Patientenablagen evtl. erste lebensrettende Maßnahmen durchführen. Solche geschützten Patientenablagen können z.B. feste Gebäude sein, deren Ein- und Ausgänge sich einfach kontrollieren lassen. Die Aufenthaltsdauer und die Anzahl der Einsatzkräfte sollten so kurz und gering wie möglich gehalten werden und die medizinische Versorgung grundsätzlich auf das Notwendigste reduziert werden.

## Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

DGUV Grundsatz 304-001, Stand: März 2019 <sup>1)</sup>

### 1. Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern und Ersthelferinnen einschließlich der Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe gemäß § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Den Unfallversicherungsträgern obliegt es nach § 23 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass sie selbst die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu übernehmen haben, aber dass sie eine besondere Verantwortung für die Aus- und Fortbildung Versicherter in der Ersten Hilfe haben. Die Unfallversicherungsträger kommen dieser Aufgabe nach, indem sie Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern ermächtigen sowie die entsprechenden Lehrgangsgebühren übernehmen; siehe § 23 Abs. 2 SGB VII.

Die Ausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten (UE), die Fortbildung mindestens 9 UE, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Min. dauert. Sind weitergehende Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Ersten Hilfe notwendig, z.B. Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen, so fallen diese nicht in den Bereich der Aus- bzw. Fortbildung, sondern in den Bereich der Weiterbildung.

Der Unternehmer darf nach § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von den Unfallversicherungsträgern für die Ersthelferausbildung ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Anforderungskriterien für die Ermächtigung werden in Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der vorstehend genannten DGUV Vorschrift 1 genannt. Hiernach bedürfen Stellen, die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern durchführen, zu ihrer Ermächtigung eines Nachweises der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

Ziel des Ermächtigungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

### 2. Kriterien für die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

#### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Die ausbildende Stelle muss Gewähr dafür bieten, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen und Unfallversicherungsträgern sichergestellt ist.

1) Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“ des Fachbereichs „Erste Hilfe“ der DGUV.

Breibt eine Ausbildungsstelle mehrere Betriebsstätten, so ist durch innerbetriebliche Qualitätssicherung zu gewährleisten, dass an allen Standorten die der Ermächtigung zugrunde liegenden Standards verbindlich eingehalten werden. Gleiches gilt für Inhouse-Schulungen beim Auftraggeber.

#### 2.1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Mehrzahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH), Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, gemäß §§ 88 ff. SGB X mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragt.

Entsprechend sind Anträge an die vorstehend genannte Berufsgenossenschaft zu richten.

War eine Ausbildungsstelle bereits ermächtigt und erfüllt die Voraussetzungen zur Verlängerung der Ermächtigung nicht mehr oder die Ermächtigung wurde widerrufen, so kann ein Antrag auf Wiedererteilung der Ermächtigung nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der vorherigen Ermächtigung gestellt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

#### 2.1.2 Prüfung

Der Unfallversicherungsträger sowie vom Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

Siehe Abschnitt 1.2 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

#### 2.1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Ermächtigung wird längstens auf 3 Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um 3 Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Ermächtigung weiterhin bestehen, z.B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Ermächtigungsvoraussetzung weggefallen ist, wenn die Schulung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gegen die Pflichten, welche sich aus der Ermächtigung ergeben, verstoßen wird.

Eine Übertragung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen an andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne des § 7 SGB IV sind, ist nur zulässig, wenn die Organisation und die Sachmittelausstattung (entsprechend Abschnitt 2.3 dieses Grundsatzes) auch für diese Dienstleistungen unmittelbar durch die ermächtigte Stelle erfolgt. Eine Weisungsbefugnis im Rahmen der Vorgaben des DGUV Grundsatzes 304-001 durch die ermächtigte Stelle muss gegeben sein. Für diese übertragenen Dienstleistungen muss die Akquise durch andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne des § 7 SGB IV sind, im Auftrag und Namen der ermächtigten Stelle erfolgen.

#### 2.1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zugrunde liegt, ist unverzüglich dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Siehe Abschnitt 1.4 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

■ zurück zur Startseite

# Handbuch des Rettungswesens

## Über das Handbuch und die CD-ROM

- Die Gründer, Herausgeber und Mitglieder der Redaktion
- Kurzbeschreibung
- Bezugsbedingungen und Preise
- Bestellung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen



■ zurück

# Handbuch des Rettungswesens



Für Sie im Einsatz – das Redaktionsteam vom Handbuch des Rettungswesens

## Die Gründer, Herausgeber und Mitglieder der Redaktion

**Begründet von:** Roderich Lüttgen †

**Herausgegeben vom:** Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Bochum

### Redaktionsbeirat:

- Daniel Bens**      Rechtsanwalt in einer Wirtschaftskanzlei in München mit Schwerpunkt in der Beratung von Rettungsdienstträgern und Leistungserbringern; Fachanwalt für Arbeitsrecht, Vergaberecht und Verwaltungsrecht; Rettungsassistent; Lehrbeauftragter an der HAW Hamburg
- Günter Ohlig**      Bereichsleiter Rettungsdienst und Notfallmanagement beim DRK-Landesverband Hessen; Mitglied des Landesbeirats für den Rettungsdienst des Landes Hessen, ständiges Mitglied der Landesschiedsstelle für den Rettungsdienst in Hessen, Mitglied der Arbeitsgruppen Strukturfragen und Ausbildung im (hessischen) Rettungsdienst sowie Vertreter des DRK-Bundesverbandes im DIN-Ausschuss Krankenkraftwagen
- Wilhelm Schier**      Referent für das Rettungswesen in Hessen, Regierungsdirektor im Hessischen Sozialministerium, Wiesbaden sowie Mitglied im Ausschuss „Rettungswesen“
- Prof. Dr. Peter Sefrin**      Vorsitzender der agbn sowie der Sektion Notfall- und Katastrophenmedizin der DIVI, stellv. Vorsitzender der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands (BAND) e.V., Landesarzt des Bayerischen Roten Kreuzes sowie Bundesarzt des Deutschen Roten Kreuzes, ehem. Leiter der Sektion für Präklinische Notfallmedizin – Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie, Universität Würzburg

# Handbuch des Rettungswesens

## Kurzbeschreibung

### Print-Ausgabe

Seit über 45 Jahren ist das **Handbuch des Rettungswesens** das anerkannte Standardwerk für alle Fragen des Rettungsdienstes und der Notfallversorgung. Es umfasst die relevanten Grundlagen der Gesetzgebung von europäischer bis hin zur Landesebene und bietet zusätzlich die entscheidenden Informationen zur Gesundheits- und Sozialpolitik, zum Qualitätsmanagement, über Erste Hilfe und Rettungsmittel sowie zum Arbeitsschutz und betrieblichen Rettungswesen. Bedeutende nationale Rechtsgrundlagen, Regelungen aller Bundesländer sowie Informationen über das Rettungswesen europäischer Nachbarstaaten sind ebenfalls enthalten. Präzise gegliedert, übersichtlich gestaltet und mit dem Wichtigsten ausgerüstet dient es als entscheidende Arbeitshilfe für die Praxis.

### CD-ROM

Die CD-ROM enthält alle Beiträge des Handbuchs im PDF-Format und ist allein, aber auch in Kombination mit der Printversion eine leistungsfähige Arbeitshilfe. Als elektronisches Medium bietet sie die Möglichkeit von benutzerfreundlichen Suchfunktionen mit gezielten Abfragemöglichkeiten anhand einer Stichwortsuche. Diese ermöglicht das Auffinden von Beiträgen und Begriffen in Sekundenbruchteilen. Selbstverständlich besitzt die CD-ROM verlinkte Inhaltsverzeichnisse und einen Lesezeichen-Baum, sodass die Navigation nicht nur sehr effektiv, sondern auch übersichtlich ist. Anders als bei der Printversion gibt es bei der CD-ROM-Ausgabe kein Platzproblem: Manche Beiträge des Handbuchs werden von unserem Redaktionsteam als besonders interessant und nachhaltig bewertet – dennoch müssen sie zeitweise weichen, um Platz für Neues zu schaffen. Diese Beiträge werden für Sie als Kunden der CD-ROM ins Archiv der CD aufgenommen und dort dauerhaft abgelegt, sodass sie Ihnen weiter zur Verfügung stehen. Updates erscheinen im Turnus der Ergänzungslieferungen, also 5-mal im Jahr. Bei jedem Update wird die vollständige Publikation ausgeliefert, d.h., dass kein Austausch einzelner Dateien nötig ist. Bei Ihnen nutzen regelmäßig 3 oder mehr Personen das „Handbuch des Rettungswesens“? Dann lohnt sich ggf. die Concurrent-User-Lizenz zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!



■ zurück

# Handbuch des Rettungswesens

## Bezugsbedingungen und Preise

### Print-Ausgabe

Grundwerk in 8 Ordnern (Format 19 cm x 24,5 cm) mit ca. 4.500 Seiten zum Preis von 179,00 EUR netto (191,53 EUR brutto). Circa 5 Aktualisierungen jährlich mit jeweils ca. 150 Seiten, Preis je Aktualisierungsseite 0,24 EUR netto (0,26 EUR brutto).

**ISBN: 978-3-930670-30-7**

### CD-ROM

Grundwerk mit einer computergebundenen Einzelplatzlizenz zum Preis von 179,00 EUR netto (191,53 EUR brutto). Circa 5 Updates jährlich zum Pauschalpreis von 33,00 EUR netto/Stück (35,31 EUR brutto).

Systemvoraussetzungen: Betriebssystem Windows XP oder neuer. Ferner wird ein PDF-Reader/-Viewer benötigt. Dieser ist kostenlos unter <http://get.adobe.com/de/reader> erhältlich.

Weitere Lizenzen: Beim Bezug von bis zu 5 zusätzlichen Lizenzen gewähren wir auf diese einen Rabatt von 25%.

Beim Bezug von 6 bis 10 zusätzlichen Lizenzen gewähren wir auf alle zusätzlichen Lizenzen einen Rabatt von 35%.

Beim Bezug von 11 bis 15 zusätzlichen Lizenzen gewähren wir auf alle zusätzlichen Lizenzen einen Rabatt von 45%.

Beim Bezug von 16 bis 20 zusätzlichen Lizenzen gewähren wir auf alle zusätzlichen Lizenzen einen Rabatt von 55%.

Benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, können wir Ihnen Preise auf Anfrage nennen.

**ISBN: 978-3-930670-32-1**

Alle genannten Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen MwSt. von 7% und zzgl. Versandkosten. Durch den Erwerb des Grundwerks verpflichtet sich der Besteller zum Bezug der Aktualisierungslieferungen/Updates für 1 Jahr.

### **Weitere digitale Möglichkeit**

Bei Ihnen nutzen regelmäßig 3 oder mehr Personen das „Handbuch des Rettungswesens“? Dann lohnt sich ggf. die Concurrent-User-Lizenz zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!

Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online zum Download bereit. Weitere Infos dazu finden Sie in den Benutzerinformationen.

### **Abo-Umstieg**

Der Umstieg von der Printausgabe auf CD-ROM ist innerhalb eines laufenden Abos kostenlos.

### **Kombination**

Eine Kombination beider Versionen ist selbstverständlich möglich – jedoch können wir leider gemäß dem deutschen Buchpreisbindungsgesetz keinen Kombirabatt gewähren.

### **Kündigung**

Neubestellungen können bis spätestens 1 Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit und danach mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Beim Umstieg von Print auf CD oder andersherum behalten Sie Ihre aktuellen Kündigungszeiten/-fristen bei.

### **AGB**

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche jederzeit auf unseren Internetseiten eingesehen werden können. Weiterhin befindet sich eine Druckversion der AGB unter folgendem Link.

 [Druckversion AGB](#)

■ zurück

# Handbuch des Rettungswesens

## Bestellung

Sie möchten zu Ihrer CD-ROM **Handbuch des Rettungswesens** noch weitere Lizenzen bestellen oder wünschen zur elektronischen Ausgabe auch die Print-Version? Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen hierfür zur Verfügung:

**Telefax:** +49 2302 2029311  
**E-Mail:** info@rettungswesen.info  
**Internet:** www.rettungswesen.info/shop

Selbstverständlich können Sie Ihre Bestellung auch in jeder Buchhandlung aufgeben.

Für eventuelle Rückfragen, nähere Informationen und Lösungsfindungen sowie zu Bestellmöglichkeiten zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung der Publikation durch mehrere Anwender (Concurrent-User-Lizenz) steht Ihnen das Team vom **Handbuch des Rettungswesens** gerne jederzeit beratend zur Seite. Telefonisch erreichen Sie uns über unsere allgemeine

**Service-Nummer** +49 2302 202930

zu folgenden Zeiten: Montag-Donnerstag 09:30-13:00 Uhr und 13:30-16:30 Uhr sowie Freitag 09:30-13:00 Uhr und 13:30-14:30 Uhr.

Gerne können Sie Ihre Anfrage aber auch per E-Mail, Post oder Fax an uns richten – wir freuen uns, von Ihnen zu hören!

■ Bestellformular zum Ausdrucken

## Bestellformular

Einfach ausfüllen und per Fax zurück an die Telefax-Nummer +49 2302 2029311 senden – Sie erhalten dann umgehend eine schriftliche Bestätigung.

**Weitere Bestellmöglichkeiten:** Per E-Mail: [info@rettungswesen.info](mailto:info@rettungswesen.info)  
Per Internet: [www.rettungswesen.info/shop](http://www.rettungswesen.info/shop)

## Bestellung

Hiermit bestellen wir:

### 1. Neubestellung

- Die CD-ROM „Handbuch des Rettungswesens“ (= 1 Lizenz) mit \_\_\_ zusätzlichen Lizenzen.
- \_\_\_ Exemplar(e) des Printwerks „Handbuch des Rettungswesens“ in 8 Ordnern.

### 2. Zusatzbestellung

- Wir erhalten bereits die CD-ROM „Handbuch des Rettungswesens“ und benötigen \_\_\_ weitere Lizenzen.
- Wir erhalten bereits die CD-ROM „Handbuch des Rettungswesens“ und möchten zusätzlich \_\_\_ Exemplar(e) der Printversion bestellen.
- Wir beziehen bisher allein das Printwerk „Handbuch des Rettungswesens“ und möchten zusätzlich die CD-ROM mit \_\_\_ weiteren Lizenzen bestellen.
- Zusätzlich zu unserem bereits vorhandenen Printwerk „Handbuch des Rettungswesens“ benötigen wir \_\_\_ weitere(s) Exemplar(e) der Printversion.

### 3. Umbestellung

- Wir möchten anstelle unseres Printwerks „Handbuch des Rettungswesens“ zum nächstmöglichen Termin auf CD-ROM umsteigen (= 1 Lizenz) und benötigen \_\_\_ weitere Lizenzen.

### 4. Weitere digitale Möglichkeit

Bei Ihnen nutzen regelmäßig 3 oder mehr Personen gleichzeitig das „Handbuch des Rettungswesens“? Dann lohnt sich ggf. die Concurrent-User-Lizenz zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!

## Firmenangaben

Kd.-Nr. (falls vorhanden) .....

Firma .....

Ansprechpartner .....

Straße (kein Postfach) .....

PLZ ..... Ort .....

Telefon ..... Telefax .....

E-Mail ..... Internet .....

Datum ..... Unterschrift .....

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.
- (2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

### § 3 Eingabefehler (Online-Shop)

- (1) Sie können Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Bestellzusammenfassung“ erhalten Sie eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Vor Abgabe der Bestellung können Sie Ihre Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen (Zurück-Button des Browsers) auf der vorherigen Bestellseite in den entsprechenden Eingabefeldern korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

### § 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

### § 5 Laufzeit des Vertrages: Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

- (1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.
- (2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. Foreign Trade) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsulats- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de) einsehen können.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

#### **§ 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs**

- (1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.
- (2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.
- (3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.
- (4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

#### **§ 7 Lieferung – Gefahrübergang**

- (1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- (2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.
- (3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kaufmännischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrenübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten**

- (1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.
- (2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.
- (4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei Bestellung der Publikation „K und M“ (Print oder CD-ROM) betragen die Versandkosten für die Publikation sowie die Nachtragslieferungen über 2 Jahre 10,50 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin Foreign Trade betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu den Publikationen „K und M“ oder Foreign Trade noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

#### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

#### **§ 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 11 Gewährleistung**

- (1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.
- (2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

#### **§ 12 Haftung**

- (1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichteinhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges**

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.
- (5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### § 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.

(2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshot des jeweiligen Angebots).

Stand: 6/2021

 Druckversion AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

(3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.

(2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

## § 3 Eingabefehler (Online-Shop)

(1) Sie können Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Bestellzusammenfassung“ erhalten Sie eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Vor Abgabe der Bestellung können Sie Ihre Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen (Zurück-Button des Browsers) auf der vorherigen Bestellseite in den entsprechenden Eingabefeldern korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

## § 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

## § 5 Laufzeit des Vertrages:

## Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

(1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungsstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.

(2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsults- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de) einsehen können.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

## § 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs

(1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.

(2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

(3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.

(4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

## § 7 Lieferung – Gefährübergang

(1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

(2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.

(3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kaufmännischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrenübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

(1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.

(2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.

(4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei Bestellung der Publikation „K und M“ (Print oder CD-ROM) betragen die Versandkosten für die Publikation sowie die Nachtragslieferungen über 2 Jahre 10,50 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu den Publikationen „K und M“ oder FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

## § 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

(1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 11 Gewährleistung

(1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.

(2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

## § 12 Haftung

(1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichteinhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

(1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.

(5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.

(2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshot des jeweiligen Angebots).



■ zurück zur Startseite

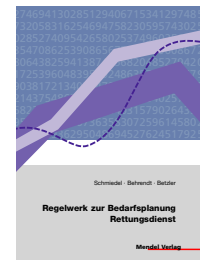
# Handbuch des Rettungswesens

## Weitere Publikationen

### Regelwerk zur Bedarfsplanung Rettungsdienst

von Reinhard Schmiedel, Holger Behrendt und Emil Betzler

Buch: 428 Seiten, Format 18 x 24 cm zum Preis von 39,95 EUR inkl. 7% MwSt. und zzgl. Versandkosten  
ISBN: 978-3-943011-05-0



*Zum Inhalt und über die Autoren ...*

### Rettungsdienst und EU-Vergaben – Ein Leitfaden für die Praxis

von Ermbrecht Rindtorff unter Mitwirkung von René M. Kieselmann

Broschüre: 138 Seiten, Format DIN A5 zum Preis von 19,80 EUR inkl. 7% MwSt. und zzgl. Versandkosten.  
ISBN: 978-3-930670-38-3



*Zum Inhalt und über die Autoren ...*

## **Zahlenspiegel Rettungsdienst – Eine Übersicht über die wichtigsten Kennzahlen im Rettungsdienst** von Dipl.-Geogr. Holger Behrendt

Broschüre: 102 Seiten, Format DIN A5 zum Preis von 14,95 EUR inkl. 7% MwSt. und zzgl. Versandkosten.  
ISBN: 978-3-930670-44-4



*Zum Inhalt und über den Autor ...*

## **40 Jahre Koordination im Rettungsdienst – der Ausschuss Rettungswesen im historischen Rückblick** von Dr. Peter Hennes, Dr. Gerhard Nadler, Dipl.-Geogr. Karsten Reinhardt

Broschüre: 142 Seiten, Format DIN A5 zum Preis von 7,60 EUR inkl. 7% MwSt. und zzgl. Versandkosten.  
ISBN: 978-3-930670-43-7



*Zum Inhalt ...*

## **Grundsätze für die Weiterentwicklung der Luftrettung in Deutschland – Abschlussbericht Konsensgruppe Luftrettung**

Herausgeber: Ausschuss „Rettungswesen“, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Karsten Reinhardt, RUN Rettungswesen und Notfallmedizin GmbH

Broschüre: 154 Seiten, Format DIN A5 zum Preis von 8,00 EUR inkl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten.  
ISBN: 978-3-930670-40-6

## **Beiträge zu Themen des Rettungsdienstes und der schulischen Bildung**

Herausgeber: Mendel Verlag

Herausgegeben zur Feier am 17.4.2002 anlässlich der Aufnahme von Herrn Dr. Peter Hennes als Herausgeber für das „Handbuch des Rettungswesens“ und seines 65. Geburtstages im März 2002

Broschüre: 146 Seiten, Format DIN A5 zum Preis von 6,50 EUR inkl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten.  
ISBN: 978-3-930670-41-3

## Benutzerinformationen

### Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
  - 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)
    - 2.1.1 Grundwerk mit 1 Lizenz
    - 2.1.2 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
  - 2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)
3. Einrichtung und Update der Publikation
  - 3.1 Verwenden von „Setup.exe“
  - 3.2 Manuelles Einrichten der Publikation
    - 3.2.1 Einzelplatzlizenz
    - 3.2.2 Concurrent-User-Lizenz
4. Deinstallation
5. Registrierung
6. Nutzung der Publikation
7. FAQ – Frequently Asked Questions
8. Nutzungsvereinbarung
9. Kontakt

### 1. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen Computer mit dem Betriebssystem Windows XP oder neuer sowie ein CD-ROM-Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online unter [www.rettungswesen.info/download\\_cd-rom](http://www.rettungswesen.info/download_cd-rom) zum Download bereit.

Sie brauchen ebenso den Adobe® Reader® zur Anzeige von PDF-Dateien – wir empfehlen jeweils die aktuelle Version (erhältlich unter <https://get.adobe.com/de/reader/>). Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen Windows-Versionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung oder Installation durchführen möchten, bzw. für den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt und die Lizenzdatei erzeugt werden soll, die nötigen Rechte besitzen. Nähere Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

### 2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihre Transaction ID (TID) erhalten, die für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM. Bitte bewahren Sie die TID gut auf, da sie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Die TID besteht aus 3 Gruppen mit 5 Zeichen, z.B. A1B2C-3D4E5-F6G7H, und befindet sich auf der Innenseite des CD-Booklets.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

#### 2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der [Registrierung](#) wird die Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, der dadurch in die Lage versetzt wird, die Inhalte der CD-ROM

anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner installieren bzw. kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufgerufen werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

#### 2.1.1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen.

#### 2.1.2 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und eine TID bekommen, können die Inhalte der CD-ROM jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern nutzen, nachdem Sie die betreffenden Rechner registriert haben. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen.

#### 2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der [Registrierung](#) wird die Concurrent-User-Lizenz an einen Speicherort in einer Netzwerkfreigabe gebunden. Anschließend können höchstens so viele Nutzer die Publikation gleichzeitig nutzen wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzer dazu Lesezugriff auf den registrierten Speicherort benötigen.

### 3. Einrichtung und Update der Publikation

Bitte beachten Sie, dass nach der Ersteinrichtung zunächst noch die Registrierung Ihrer Lizenz(en) erforderlich ist, bevor Sie auf die Daten zugreifen können. Wenn Sie ein neues Update erhalten haben, ist keine erneute Registrierung erforderlich. Das Update enthält die aktuelle Publikation in konsolidierter Form.

### 3.1 Verwenden von „Setup.exe“

Wenn Sie „Setup.exe“ von der CD-ROM ausführen, können Sie sich für eine von 3 Installationsvarianten, abhängig von der erworbenen Lizenz, entscheiden. Sie benötigen dazu Administrationsrechte sowie Schreibrechte auf dem später gewählten Installationspfad. Falls Sie nicht über diese Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator. Die Vorgehensweise für Updates unterscheidet sich nicht von der für die Erstinstallation.



Die ersten beiden Varianten können Sie einsetzen, wenn Sie eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen erworben haben. Die lokale Installation (Variante 1) wird dabei typischerweise bei einer oder wenigen erworbenen Lizenzen gewählt, oder wenn kein gemeinsam zugängliches Speichermedium vorhanden ist. Die Installation im Netzwerk (Variante 2) hingegen erlaubt das zentrale Vorhalten und Aktualisieren der Publikation insbesondere für mehrere Einzelplatzlizenzen.

Wenn Sie eine oder mehrere Concurrent-User-Lizenzen erworben haben, nutzen Sie bitte die Installationsvariante 3.

Nachdem Sie eine der 3 Installationsvarianten ausgewählt haben, können Sie einen Installationspfad angeben bzw. den vorgeschlagenen Pfad ändern. Ist der angegebene Ordner nicht vorhanden, so wird er im weiteren Verlauf der Installation erstellt. Nach Abschluss der Installation erhalten Sie eine Bestätigungsmeldung und eine Verknüpfung zum Starten der Publikation wird auf Ihrem Desktop abgelegt.

### 3.2 Manuelles Einrichten der Publikation

#### 3.2.1 Einzelplatzlizenz

Sie können die Inhalte der CD-ROM entweder a) direkt von der CD-ROM nutzen oder aber b) auch auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren.

a) Falls Sie die Inhalte direkt von der CD-ROM nutzen möchten, so ist keine Einrichtung notwendig.

b) Falls Sie die Inhalte der CD-ROM auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner speichern möchten, so können Sie die Inhalte der CD-ROM kopieren und unter einem beliebigen Pfad ablegen. Dabei müssen Sie allerdings die Dateistruktur, wie sie sich auf der CD-ROM befindet, erhalten, da ansonsten die Verknüpfungen innerhalb der Publikation nicht mehr funktionieren. Bei Updates empfiehlt sich ein vollständiges Ersetzen der Daten im bestehenden Ordner.

#### 3.2.2 Concurrent-User-Lizenz

Kopieren Sie bitte bei einer Ersteinrichtung den Inhalt der CD-ROM in den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt werden soll, üblicherweise in eine Freigabe auf einem Server. Kopieren Sie nun die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartHdR.exe“, „unicops.ini“, „HdR\_C.E\_X“, „HdR\_C.QZ\_“ und „HdR\_C.W\_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartHdR.exe“.

Für ein manuelles Update der Publikation löschen Sie bitte zunächst alle Dateien der Publikation bis auf „unicops.ini“ und „HdR\_C.LDS“ (durch die Registrierung erzeugte Lizenzdatei). Anschließend kopieren Sie bitte den Inhalt der neueren CD-ROM in den betreffenden Ordner und kopieren die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartHdR.exe“, „HdR\_C.E\_X“, „HdR\_C.QZ\_“ und „HdR\_C.W\_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartHdR.exe“.

### 4. Deinstallation

Da bei der Installation nur Dateien im Installationspfad abgelegt werden, besteht kein Bedarf an einer Deinstallationsroutine. Sie können stattdessen einfach den Ordner mit den Daten löschen.

### 5. Registrierung

Der Registrierungsvorgang ist prinzipiell identisch für Einzelplatzlizenzen und **Concurrent-User-Lizenzen**, Unterschiede werden im Folgenden explizit genannt.

Die zur Registrierung notwendigen Rechte unterscheiden sich leicht. Bitte registrieren Sie Einzelplatzlizenzen mit Administrationsrechten, damit alle Nutzer des Computers Zugriff auf die Publikation haben. **Voraussetzung zur Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz sind Schreibrechte auf dem Speicherort der Publikation.** Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der **Nutzungsvereinbarung** sowie den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM zuerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Der Registrierungsvorgang wird einmalig beim ersten Start der Publikation (mittels Ausführen von „StartHdR.exe“) ausgelöst. Sie können den Registrierungsprozess jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen. Sollten Sie die Registrierung nicht vollständig durchgeführt haben, wird sie für Einzelplatzlizenzen beim nächsten Start der Publikation fortgesetzt.

**Zum Starten oder Fortsetzen der Registrierung für eine Concurrent-User-Lizenz führen Sie bitte vom Speicherort der Publikation die Datei „MakeLDS.exe“ aus.**

Am Beginn des Registrierungsprozesses wird ein Auszug dieses Dokuments, der u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt. Die Registrierung kann entweder online (über das Internet) oder telefonisch (durch einen Anruf bei uns) erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen die Online-Registrierung, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihrer TID automatisch erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Rechner hierzu mit dem Internet verbunden sein muss.

Geben Sie zuerst Ihre TID ein und wählen Sie dann die Art der Registrierung aus.



Haben Sie die Online-Registrierung ausgewählt, so erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten ...“ und der Registrierungsprozess wird abgeschlossen.

Nach Abschluss der Registrierung einer Einzelplatzlizenz wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der Publikation angezeigt. **Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.**

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen oder die telefonische Registrierung bevorzugen, so können Sie diese unter der Rufnummer +49 2302 202930 innerhalb der folgenden Zeiten durchführen:

Mo-Do	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-15:30 Uhr
Fr	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-14:30 Uhr



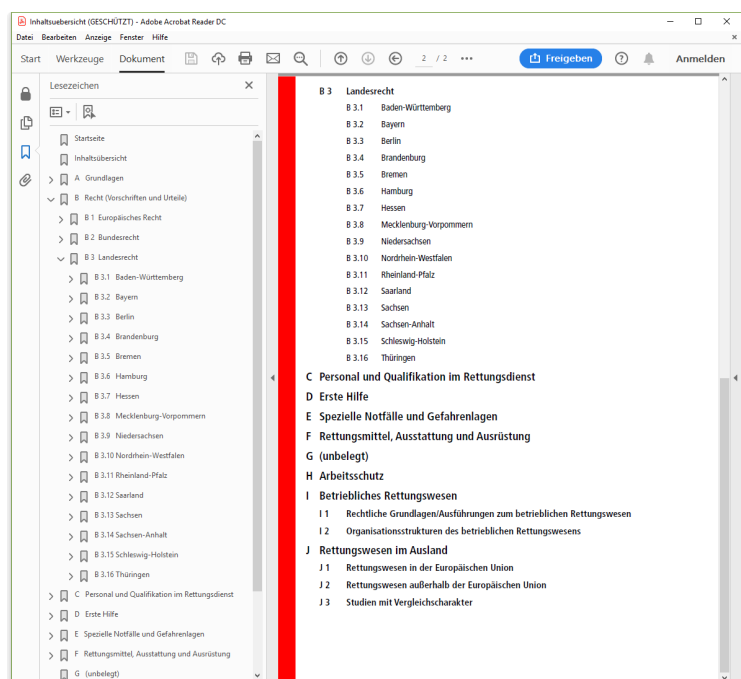
Dazu teilen Sie uns die angezeigte MID bzw. NID und Ihre TID mit und halten ferner bitte Ihre Kundendaten bereit. Sie erhalten dann einen Zugangscode, den Sie bitte in das untere Feld eintragen. Achten Sie hierbei darauf, die Buchstaben groß zu schreiben. Wenn Sie nun Ihre Eingabe bestätigen, wird der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt. **Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.**

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie uns über folgende Service-E-Mail-Adresse: [registrierung@mendel-verlag.de](mailto:registrierung@mendel-verlag.de)

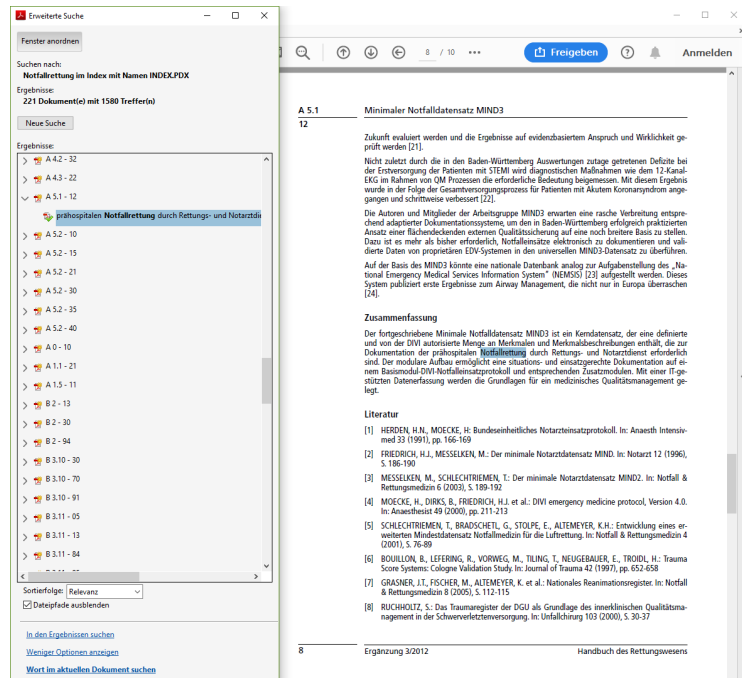
## 6. Nutzung der Publikation

Bitte beachten Sie, dass für den Zugriff auf die Publikation alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Sie können die Publikation nach erfolgreicher Registrierung entweder über die während der Installation auf Ihrem Desktop angelegte Verknüpfung oder direkt durch Ausführen von „StartHdR.exe“ aus dem Installationsverzeichnis starten.

Zur Navigation durch die CD-ROM können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des aktuell angezeigten Dokuments benutzen.



Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche über alle Dokumente in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe® Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben, werden als Ergebnis zunächst die Titel der Dokumente, die Treffer enthalten, in einer Baumstruktur dargestellt. Sie können sich nun die Ergebnisse der Suche innerhalb eines Dokuments anzeigen lassen. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe ihres Adobe® Readers®.



## 7. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Kopie speichern ...“ oder „E-Mail ...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

### Warum erhalte ich beim Starten der Publikation eine Fehlermeldung?

Bitte beenden Sie vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien (ggf. auch im Taskmanager).

### Warum erhalte ich am Ende des Registrierungsvorgangs eine Fehlermeldung?

Prüfen Sie, ob Sie einen PDF-Reader installiert haben. Wenn nicht, installieren Sie dieses Programm bitte. Die Registrierung war i.d.R. trotzdem erfolgreich.

### Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit Adobe® Reader® ab der Version 7 konzipiert.

### Unterscheidet sich der Registrierungsvorgang für zusätzliche Einzelplatzlizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab, wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihre einmal erhaltene TID verwenden.

### Warum habe ich eine neue TID erhalten, was muss ich tun?

Wenn Sie aus technischen Gründen eine neue TID erhalten, wird eine erneute Registrierung Ihres Rechners erforderlich. Die Registrierung funktioniert dabei wie oben beschrieben.

### Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h., Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres Antiviren-Programms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zu dem von Ihnen eingesetzten Produkt.

## 8. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die vorliegende CD-ROM erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen.

Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

## 9. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223, 44799 Bochum  
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 2302 202930

Fax: +49 2302 2029311

E-Mail: [info@rettungswesen.info](mailto:info@rettungswesen.info)

Internet: [www.rettungswesen.info](http://www.rettungswesen.info)



■ zurück zur Startseite

# Handbuch des Rettungswesens

## Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223  
44799 Bochum  
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 2302 202930  
Fax: +49 2302 2029311  
E-Mail: [info@rettungswesen.info](mailto:info@rettungswesen.info)  
Internet: [www.rettungswesen.info](http://www.rettungswesen.info)

Stets auf dem Laufenden mit unserem  
kostenlosen **E-Mail-Newsletter!**  
Zur Anmeldung

Kommanditgesellschaft: Sitz Witten, Amtsgericht Bochum HRA 4637  
Komplementärin: Mendel Verwaltungs GmbH, Sitz Witten, Amtsgericht Bochum HRB 8888  
Geschäftsführer: Anna Gayk, Kolja Mendel, USt-IdNr. DE121704337